

## S a t z u n g =====

über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der  
Gemeinde Altendorf

nachfolgend jeweils kurz "die Gemeinde" genannt, erläßt nach  
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom  
25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 des Bayer.  
Straßen- und Wegegesetz vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147)  
folgende

## S a t z u n g

### § 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen  
und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Ortsinnern her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude und Eckgrundstücke erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe, oder beim fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.

### § 2

Zu numerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeweiht, und zwar auch dann, wenn das Anwesen aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeweiht werden.

### § 3

Vorläufige Hausnummern, Umnumerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen die Umnumerierung der Gebäude vornehmen.

#### § 4

##### Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigung des Bauwerks gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt. Für Gebäude, welche von der generellen Umnumerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.

#### § 5

##### Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus Aluminiumblech mit reflektierender Scotchlithfolie (20 cm breit, 16 cm hoch). Sie enthalten in schwarzer Schrift die Hausnummern (mindestens 7 cm hoch) und die Straßenbezeichnung. Abweichungen von dieser Ausführung in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

#### § 6

##### Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen - u. Hausnummernschilder

Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde.

#### § 7

- (1) Das Nummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 m über dem Boden angebracht werden.
- (2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.
- (3) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

#### § 8

- (1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.

- (2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muß der Eigentümer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigter des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.

§ 9

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.

§ 10

Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.
- (3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1983 in Kraft.

Altendorf, den 01.07.1983

Gemeinde Altendorf

  
K u l z e r  
1. Bürgermeister



Gemeinde Altendorf

20.11-112-631

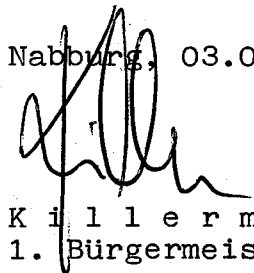
B e k a n n t m a c h u n g s v e r m e r k

Die amtliche Bekanntmachung der "**Satzung über die Numerierung der Gebäude in der Gemeinde Altendorf**" erfolgte am 06.03.1991 durch Niederlegung in den Räumen der Geschäftsstelle der

**Verwaltungsgemeinschaft Nabburg  
Unterer Markt 6  
8470 Nabburg  
Zimmer 009, Erdgeschoß.**

Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel der Gemeinde Altendorf hingewiesen. Der Anschlag wurde am 06.03.1991 angeheftet und am 02.04.1991 abgenommen.

Nabburg, 03.06.1991



K i l l e r m a n n  
1. Bürgermeister

